

Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie	24.05.2023
Rat	15.06.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	308/2023-5
Stand	15.05.2023

Betreff 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung)

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen (siehe Beschlussentwurf Rat):

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende

3. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 21.02.2018:

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666 / SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2022 (GV. NRW. S.233) folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 21.02.2018 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 21.02.2018 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

- „(3) Bei der erstmaligen Aufnahme oder einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
- a. die Einweisungsverfügung mit Angaben der unterzubringenden Person/en und der Bezeichnung der zugewiesenen Nutzfläche,
 - b. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,

- c. Unterkunftsschlüssel,
 - d. ein Kurzprotokoll über das zur Verfügung gestellte Zimmerausstattung.“
- „(7) Für nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Bewohners entstandene Schäden am zur Verfügung gestellten Inventar oder am Gebäude der Unterkunft haftet der Verursacher. Für einen Verlust des zur Verfügung gestellten, protokollierten Inventars haftet der Nutzer.
Die Reparaturkosten oder die Kosten für eine Ersatzbeschaffung werden im Falle der Schädigung dem Verursacher, im Falle des Verlustes dem Nutzer, in Rechnung gestellt.“

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

- „(4) Der Benutzer erhält bei seinem Auszug oder bei einem Wechsel der Unterkunft ein Übergabeprotokoll über das im verlassenen Zimmer festgestellte, städtische Inventar.“

§ 5 wird wie folgt geändert:

- „(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr und Stromkostenpauschale). Die Gebühr wird im Rahmen einer IST-Belegung kalkuliert. Bei der Erhebung der Grundgebühr wird differenziert zwischen der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft und der Unterbringung in einer abgeschlossenen Wohneinheit.
- (2) Die Grundgebühr beträgt pro Nutzer und Kalendermonat
- | | |
|---|----------|
| - in einer Gemeinschaftsunterkunft: | 177,06 € |
| - in einer abgeschlossenen Wohneinheit: | 212,47 € |
- (vergl. Gebührentarif)
- (3) Die Verbrauchsgebühr (Heizung, Wasser, Abfallbeseitigung, Abwasser, Mietnebenkosten) wird als Pauschale erhoben. Diese wird auf Grund der Aufwendungen für die Verbrauchskosten ermittelt und auf die Nutzer umgerechnet. Zur Zeit beträgt die Verbrauchsgebühr je Nutzer und Kalendermonat: 42,47 €
- (4) Die Stromkostenpauschale wird separat berechnet und ausgewiesen. Sie beträgt zur Zeit je Nutzer und Kalendermonat: 30,18 €

§ 6 wird wie folgt geändert:

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

„Der Gebührentarif (Anlage) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zur Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und die Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung)“

Gebührentarif

Für die nachstehend aufgeführten Unterkünfte werden die monatlichen Benutzungsgebühren wie folgt festgesetzt:

Grundgebühr pro Nutzer/Kalendermonat

- in einer Gemeinschaftsunterkunft: 177,06 €
- in einer abgeschlossenen Wohneinheit: 212,47 €

Verbrauchsgebühr pro Nutzer/Kalendermonat: 42,47 €

Stromkostenpauschale pro Nutzer/Kalendermonat: 30,18 €

Unterkünfte:

Nr.	Anschrift	Ortsteil	Unterkunftsart
1	Ackerweg 17	Walberberg	Gemeinschaftsunterkunft
2	Am Ühlchen 19	Bornheim	Abgeschlossene Wohneinheit
3	Donnerbachweg15a	Waldorf	Gemeinschaftsunterkunft
4	Eupener Str. 6	Sechtem	Gemeinschaftsunterkunft
5	Friedrichstr. 3	Roisdorf	Abgeschlossene Wohneinheit
6	Rheinstr. 117 (linke Wohnung)	Hersel	Abgeschlossene Wohneinheit
7	Rheinstr. 117 (rechte Wohnung)	Hersel	Abgeschlossene Wohneinheit
8	Schornsberg 2	Brenig	Abgeschlossene Wohneinheit
9	Sechtemer Weg 57-79	Bornheim	Gemeinschaftsunterkunft
10	Siegesstr.28	Roisdorf	Abgeschlossene Wohneinheit
11	Zehnhoffstr. 7	Bornheim	Gemeinschaftsunterkunft
12	Allerstraße 17	Hersel	Gemeinschaftsunterkunft
13	Feldchenweg 34-38	Waldorf	Gemeinschaftsunterkunft
14	Keldenicher Str. 20-24	Sechtem	Gemeinschaftsunterkunft
15	Goethestraße 1a	Bornheim	Gemeinschaftsunterkunft
16	Albertus-Magnus-Str. 18	Dersdorf	Abgeschlossene Wohneinheit
17	Kämpchenweg 34	Sechtem	Abgeschlossene Wohneinheit
18	Maaßenstr. 11	Hemmerich	Abgeschlossene Wohneinheit
19	Torburg Burgstr. 51	Bornheim	Gemeinschaftsunterkunft
20	Wallrafstr. 1	Bornheim	Gemeinschaftsunterkunft
21	Albertus-Magnus-Str. 22	Dersdorf	Abgeschlossene Wohneinheit

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt:

Die Stadt Bornheim unterhält für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Menschen verschiedene Unterkünfte. Für die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich aus der vom Rat beschlossenen Satzung über die Unterhaltung und Benutzung für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 21.02.2018 (Vorlage 023/2018-5) ergibt.

Im Rahmen einer Überprüfung der Satzung werden verschiedene Änderungen und Ergänzungen erforderlich.

Einweisung in die Unterkunft:

Die Verwaltung folgt der Empfehlung des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes, bei Einzug und Auszug des Nutzers ein Kurzprotokoll über das zur Verfügung gestellten Inventar zu erstellen.

Verpflichtung des Benutzers:

Die bereits in der Hausordnung formulierte Verantwortung des Nutzers für die pflegliche Behandlung des überlassenen Inventars und des Gebäudes wird in der Satzung ergänzt. Demgemäß haftet für nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Bewohners entstandene Schäden am zur Verfügung gestellten Inventar oder am Gebäude der Unterkunft der Verursacher. Ebenso haftet der Nutzer für einen Verlust des zur Verfügung gestellten, protokollierten Inventars.

Neukalkulation der Benutzungsgebühren:

Gemäß § 5 Abs. 4 der Benutzungssatzung ist die Höhe der Benutzungsgebühren jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zum 01.01. des Folgejahres anzupassen.

Die Kalkulation der Benutzungsgebühren wurde zuletzt in 2018 (SV 023/2018-5) durchgeführt. Auf Grund vorrangiger, unvorhersehbarer Aufgaben konnte die nächste Neukalkulation erst in 2022 begonnen und im April 2023 fertiggestellt werden.

Die aktuelle Neukalkulation wurde –anders als die vorherigen- in Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) erstellt. Durch diese Kooperation werden die Benutzungsgebühren transparenter und rechtsicherer für Anwender und Nutzer.

Berechnung der Benutzungsgebühren:

Nach § 6 Abs. 1 S. 3 Kommunalabgabenordnung Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des S. 1, in denen eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, decken. In der aktuellen Gebührenkalkulation für die städtischen Unterkünfte werden das gesetzliche Kostenübersteigungsverbot und das Kostendeckungsgebot berücksichtigt.

Bei der Festlegung der Gebührentatbestände ist zu entscheiden, ob für jede einzelne Unterkunft eine separate Gebühr zu kalkulieren und zu erheben ist oder ob für alle Unterkünfte eine einheitliche Gebühr festgelegt werden kann.

Ein rechtliches Erfordernis für eine individuelle Kalkulation für jedes einzelne Objekt wird von der GPA NRW nicht gesehen. Befürwortet wird jedoch eine Trennung und separate Gebührenermittlung von abgeschlossenen Wohneinheiten (Wohnungen, Häuser) und Unterkünften mit Gemeinschaftsflächen (mit gemeinsamer Nutzung z.B. von Bädern, Küchen, Wäscheräumen und dergl.). In abgeschlossenen Wohneinheiten werden wesentlich weniger Personen untergebracht als in einer Gemeinschaftsunterkunft. Dadurch ergibt sich für die Nutzer ein wesentlich höherer Unterbringungsstandard und eine höhere Privatsphäre als in den Gemeinschaftseinrichtungen. Die Unterscheidung nach der Art der Unterkunft bzw. der Zusammenfassung gleicher Unterkünfte ist rechtlich zulässig, transparent und gestaltet die Festsetzung der Gebührenbescheide wesentlich effizienter als die individuelle Berechnung für jedes einzelne Projekt.

Bisherige Grundlage für die Gebührenerhebung war die zur Verfügung gestellte Nutzfläche. Mit der neuen Kalkulation folgt die Verwaltung der Empfehlung der GPA NRW, aus Gründen der Transparenz und der Verwaltungsökonomie von einem Flächenmaßstab auf einen Personenmaßstab umzustellen. Dadurch wird zudem der Verwaltungsaufwand bei einem Wechsel zwischen zwei Unterkünften (gleicher Art) oder bei Änderung der Belegungsstärke erheblich verringert.

Weiterhin wurde Ende 2022 der § 6 KAG NRW in Teilen geändert. Dies betrifft u.a. die Grundlage zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen. Demnach darf jetzt nur noch ein einheitlichen Nominalzinssatzes bestehend aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz für die einheitliche Verzinsung des in der Einrichtung gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals verwendet werden – zuvor 50-jährigen Durchschnitt. Dies hatte zur Folge, dass die ansatzfähigen Kosten in diesem Bereich stark gesunken sind.

Zusammensetzung der Benutzungsgebühr:

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der

- Grundgebühr
- Verbrauchsgebühr
- Stromkostenpauschale

Mit der Grundgebühr sollen folgende, gebührenrechtlich ansatzfähige Kosten abgedeckt werden: Personalkosten, Overhead-, Sach-, Unterhaltungs- und Gebäudekosten, Abschreibungen und verwaltungsinterne Umlagen.

Bei der Kalkulation der Grundgebühr wird zukünftig nach der Art der Unterbringung (abgeschlossene Wohneinheit / Gemeinschaftsunterkunft) unterschieden.

Die Grundgebühr in einer abgeschlossenen Wohneinheit wird pro Bewohner und Monat auf 212,47 € festgesetzt.

Die Grundgebühr in einer Gemeinschaftsunterkunft wird pro Bewohner und Monat auf 177,06 € festgesetzt.

Die Verbrauchsgebühr dient zur Abdeckung folgender gebührenrechtlich ansatzfähiger Kosten: Heizung, Wasser, Abfallbeseitigung, Abwasser, Mietnebenkosten. Die Stromkosten werden separat aufgeführt.

Die Verbrauchsgebühr wird –einheitlich für alle Unterkünfte – pro Bewohner und Monat auf 42,47 € festgesetzt.

Die Stromkostenpauschale wird –einheitlich für alle Unterkünfte- pro Bewohner und Monat auf 30,18 € festgesetzt.

Die Stromkosten gehören sachlich zu den Verbrauchsgebühren. Da sie von Leistungsbeziehern nach dem SGB II, dem AsylbLG oder dem SGB XII aus dem zustehenden Regelsatz oder von Selbstzahlern aus dem eigenen Arbeitseinkommen zu bezahlen ist, ist dieser Posten –wie bisher- separat auszuweisen.

Die Gesamtgebühr beträgt zukünftig also pro Bewohner in einer abgeschlossenen Wohneinheit monatlich 285,12 €.

Pro Bewohner in einer Gemeinschaftsunterkunft beträgt die Gesamtgebühr zukünftig 249,71 €.

Zum Vergleich: Bisher wurden in den Gemeinschaftsunterkünften Benutzungsgebühren zwischen 206,00 € und 406,85 € erhoben.

Durch die Neukalkulation, insbesondere durch Änderung der Berechnungsgrundlage, sinkt die Gebühr in 17 Häusern, in 4 Häusern steigt sie leicht an.

Unterkunftsverzeichnis:

Das Unterkunftsverzeichnis (Anlage) wurde aktualisiert.

Finanzielle Auswirkungen

Planansatz Ertrag von Juli bis Dezember 2023: 410.000 €

Hochrechnung Ertrag bis 31.12.2023 nach bisherigen
Gebührensätzen anhand aktueller IST-Buchungen: 1.002.000 €

Hochrechnung zu erwartender Ertrag bis 31.12.2023 nach
Neukalkulation: 978.000 €

Minderertrag gegenüber derzeit geltenden Satzung: 24.000 €

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

☒
☐

Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.

Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

☐
☐

positiv

negativ

→ weiter bei 3.

3. Begründung

Anlagen zum Sachverhalt

Kalkulation „Bereitstellung von städtischen Unterkünften für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge“ Kalkulationsjahr 2023

Synoptische Darstellung der Änderungen in der Benutzungssatzung